

die tatsächlichen Kosten- und Preisrelationen zwischen den Erzeugnisgruppen und Erzeugnissen gewahrt bleiben.

(6) Die langfristigen Kostennormative zur Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik sind als Kostenbestandteil in die Preisbildung der Erzeugnisse einzubeziehen. Soweit die Preisbildungsbefugnis für einzelne Erzeugnisgruppen oder Erzeugnisse bei anderen Organen liegt, sind die langfristigen Kostennormative mit diesen abzustimmen.

(7) Die Zuführung zum Fonds Wissenschaft und Technik erfolgt unabhängig von den tatsächlichen jährlichen Aufwendungen auf der Grundlage der für den Perspektivplanzeitraum festgelegten Kostennormative. Die Zuführung erfolgt zu Lasten der Kosten der VEB in der für den Perspektivplanzeitraum planmäßig festgelegten Höhe.

(8) Zur Durchführung zusätzlicher wissenschaftlich-technischer Aufgaben können die VEB über die langfristigen Kostennormative hinaus in eigener Verantwortung Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik vornehmen.

(9) Bei Abweichungen der langfristigen Kostennormative von den im Perspektivplanzeitraum erforderlichen Aufwendungen zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, die ihren Ausgangspunkt in grundsätzlichen Veränderungen der Aufgabenstellung des Perspektivplanes haben, ist durch den zuständigen Minister über eine planmäßige Veränderung der langfristigen Kostennormative und damit der in den Preisen enthaltenen Kostenbestandteile zu entscheiden.

#### §4

##### **Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik bei den WB und Wirtschaftsräten der Bezirke**

(1) Die WB und Wirtschaftsräte der Bezirke legen planmäßig und aufgabenbezogen auf der Grundlage langfristiger Normative fest, welche Anteile aus dem Fonds Wissenschaft und Technik der VEB zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 im Fonds Wissenschaft und Technik der WB bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes zentralisiert werden.

(2) Die Generaldirektoren der WB und Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß mit der Zentralisierung von Mitteln zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben die Konzentration des wissenschaftlich-technischen Potentials auf die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben gefördert wird. Wesentliche Veränderungen von Forschungskapazitäten in den VEB und naturwissenschaftlich-technischen Instituten haben in Übereinstimmung mit dem zuständigen Generaldirektor der WB bzw. Vorsitzenden des Wirtschaftsrates zu erfolgen.

(3) Die Abführung von Mitteln der VEB an den Fonds Wissenschaft und Technik der WB bzw. Wirtschaftsrate der Bezirke erfolgt in der planmäßig festgelegten Höhe und in der Regel in monatlich gleichen Raten.

#### §5

##### **Rückführung von Erlösen in den Fonds Wissenschaft und Technik**

(1) In den Fonds Wissenschaft und Technik sind Erlöse zurückzuführen

- aus der Vergabe von Lizenzen entsprechend der Verordnung vom 20. November 1964 über den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 45) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen
- aus der Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend der Anordnung vom 22. März 1967 über die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 197)
- aus der Ablösung der aus dem Fonds Wissenschaft und Technik finanzierten Grundmittel durch Investitionsmittel, wenn diese Grundmittel für die laufende Warenproduktion oder die allgemeine Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstelle eingesetzt werden
- aus dem Verkauf der aus dem Fonds Wissenschaft und Technik finanzierten Grundmittel, wenn diese nach Abschluß der wissenschaftlich-technischen Aufgabe nicht für die laufende Produktion oder die allgemeine Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstelle verwendet werden können
- aus der Ablösung der aus dem Fonds Wissenschaft und Technik angeschafften Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. durch Kosten bzw. Umlaufmittel der VEB, wenn diese Werkzeuge usw. für die laufende Produktion eingesetzt werden
- aus dem Verkauf der Versuchsproduktion, soweit diese aus dem Fonds Wissenschaft und Technik finanziert wurde und für den Erlös nicht eine andere Verwendung gesetzlich vorgeschrieben oder zugelassen ist. Als Versuchsproduktion gelten nicht nur die als Vorläufer der späteren Serienproduktion hergestellten Funktionsmuster, Fertigungsmuster und Nullserien, sondern auch die Erzeugnisse, die zur Erprobung der entwickelten Aggregate (einschließlich Versuchsanlagen) auf ihnen hergestellt werden. Für den Verkauf der Versuchsproduktion gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1967 über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten (GBl. II S. 379).

(2) Erlöse gemäß Abs. 1 aus haushaltsfinanzierten wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind an den Staatshaushalt zurückzuführen.

#### §6

##### **Kredite zur Vorfinanzierung des Fonds Wissenschaft und Technik**

(1) Übersteigt der Finanzbedarf zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben vorübergehend die im Fonds Wissenschaft und Technik angesammel-